

Studienordnung für das Haupt-  
und Nebenfach Japanologie /  
Sprachwissenschaftliche Rich-  
tung mit dem Abschluß Magister  
Artium an der  
Philipps-Universität Marburg  
Vom 30. November 1988

**Bekanntmachung**  
**vom 15. März 1990**  
**– H I 4.1 – 424/489 – 4 –**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Außereuropäische Sprachen und Kulturen der Philipps-Universität Marburg am 30. November 1988 die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 03 – Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, 06 – Geschichtswissenschaften, 07 – Altertumswissenschaften, 08 – Allgemeine und germanistische Linguistik und Philologie, 09 - Neuere Deutsche Literatur und Kunstwissenschaften, 10 - Neuere Fremdsprachen und Literaturen, 11 – Außereuropäische Sprachen und Kulturen, 19 – Geographie und 21 – Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 2. Juli 1986 (ABI. 9/1986, S. 638ff.) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Haupt-/Nebenfachstudiums für den Studiengang Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung).

**§ 2**  
**Studiendauer**

Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß sich Studierende, die über die Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 verfügen, innerhalb der Regelstudienzeit zur Prüfung melden können.

**§ 3**  
**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4**  
**Studienvoraussetzungen**

(1) Das Studium des Faches Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung) verlangt die Beherrschung der englischen Sprache im Umfang der Abitur-Kenntnisse, die den Studierenden schon zu Beginn seines Studiums in die Lage versetzen, Fachliteratur in Englisch ohne Einschränkung zu benutzen. Kenntnisse der japanischen Sprache werden nicht vorausgesetzt.

(2) Je nach gewähltem Fachschwerpunkt gemäß § 5 Abs. 6 können sich ausreichende Kenntnisse von weiteren alten oder modernen Sprachen als notwendige Voraussetzung für wissenschaftliche Arbeit und für einen erfolgreichen Studienabschluß ergeben. Darauf wird im Rahmen der Studienberatung hingewiesen.

**§ 5**  
**Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) An der Philipps-Universität Marburg ist die Japanologie in einer sprachwissenschaftlichen und einer sozialwissenschaftlichen Richtung vertreten. Die sprachwissenschaftliche Richtung

vermittelt als Studienfach praktische und theoretische Kenntnisse der japanischen Sprache, die dem Studierenden die Auswertung japanischsprachigen Materials und die weitere wissenschaftliche oder sonstige berufliche Beschäftigung mit der japanischen Sprache ermöglichen. Ein Japan-Aufenthalt von etwa einem Jahr ist noch vor Abschluß des Studiums wünschenswert, kann aber auf Grund der beschränkten Förderungsmöglichkeiten nicht zur Pflicht gemacht werden.

(2) Als Hauptfach ist Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung) mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach kombinierbar. Als sinnvolle Ergänzung bietet sich die Verbindung mit einem sprachwissenschaftlichen Methodenfach, der Japanologie (Sozialwissenschaftliche Richtung) (nicht als zweites Hauptfach) oder der Sinologie an.

(3) Studienziel für Studierende im Hauptfach:

- intensive Ausbildung in der japanischen Gegenwartssprache; Grundausbildung im klassischen Japanisch und der älteren Schriftsprache (bungo/kanbun)
- analytisches Verständnis der japanischen Sprache, das zu exakten Übersetzungen aus dem Japanischen und zu wissenschaftlich fundierten Erklärungen der japanischen Grammatik befähigt
- Möglichkeit, sich nach dem Abschluß des Studiums aus eigener Kraft anhand japanischsprachigen Materials weiterzubilden.

(4) Studienziel für Studierende im Nebenfach mit anderer Muttersprache als Japanisch:

- intensive Grundausbildung in der japanischen Gegenwartssprache (bungo/kanbun)
- Fähigkeit, japanisches Material in bezug auf das Hauptfach oder ein Nebenfach wissenschaftlich auszuwerten

(5) Studienziel für Studierende im Nebenfach mit Muttersprache Japanisch:

- analytisches Verständnis der japanischen Sprache, das zu exakten Übersetzungen aus dem Japanischen und zu wissenschaftlich fundierten Erklärungen der japanischen Grammatik befähigt

(6) Der Studiengang umfaßt eine für alle Studierenden verbindliche Grundausbildung in der japanischen Gegenwartssprache und der Landeskunde Japans (Grundstudium), dazu ein weiteres Studium des Fachgebiets in folgenden Schwerpunkten (Hauptstudium):

- Sprachtheorie: Fragen der Beschreibung und Erklärung der japanischen Sprache
- Sprachpraxis: Spezialkurse für Fortgeschrittene; Übersetzungsproblematik Japanisch-Deutsch
- Sprachgeschichte: Historisches Japanisch

Bei den Schwerpunkten Sprachtheorie und Sprachgeschichte können sich Kenntnisse des Chinesischen, des Ryukyuu oder auch anderer Sprachen, mit denen das Japanische kontrastiert werden soll, als notwendig erweisen. Studienzeiten, in denen die Kenntnisse dieser Sprachen erworben werden, sind bei der Studiendauer gemäß § 2 nicht anzurechnen.

## § 6

### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von i.d.R. vier Semestern und
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von i.d.R. vier Semestern.

(2) Das Grundstudium hat die Aufgabe, die praktische Beherrschung der japanischen Gegenwartssprache (Grund- und Mittelstufe) und sprachwissenschaftlich fundierte Kenntnis der Grammatik zu vermitteln und in sprachwissenschaftlich-analytische Arbeitsmethoden einzuführen. Es umfaßt eine Einführung in die japanische Gegenwartssprache (Japanisch I bis Japanisch IV: sprachwissenschaftliche und sprachpraktische Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 Semesterwochenstunden). Empfohlen wird darüber hinaus die Teilnahme an den im Fach Japanologie (Sozialwissenschaftliche Richtung) angebotenen Lehrveranstaltungen zur japanischen Landeskunde.

(3) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen auf und vertieft und erweitert diese. Besondere Bedeutung kommt der Entwicklung der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu.

Im Hauptstudium werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS angeboten, von denen nur ein Teil verpflichtend ist (vgl. Abs. 4 und § 7):

1. Sprachkurse in historischem Japanisch:
  - Einführung in die ältere Schriftsprache (I. bungo, II. kanbun) (4 SWS)

- Einführung in das Klassische Japanisch (I, II) (4 SWS)

2. Seminare und Kolloquien zur japanischen Sprache mit Schwerpunkten wie Grammatiktheorien, Sprachgeschichte, Genealogie und Typologie, Übersetzungsproblematik (8 SWS)

3. sprachpraktische Kurse für Fortgeschrittene (Oberstufe: Zeitung, Nachrichten, Lektüre, Aufsatz, Übersetzung) (16 SWS)

(4) Der Gesamtaufwand der für den erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt:

1. im **Hauptfach** Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung) 32 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium mit mindestens 4 SWS in jedem Studiensemester

2. im **Nebenfach** für Studierende mit anderer Muttersprache als 32 SWS im Grundstudium und 4 SWS im Hauptstudium

3. im **Nebenfach** für Studierende mit Muttersprache Japanisch 8 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium

(5) Zum Studium gehört, daß Studierende auch unabhängig von Lehrveranstaltungen umfassende Kenntnisse der Gegenstände der sprachwissenschaftlich ausgerichteten Japanologie erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

## **§7 Leistungsnachweise**

(1) Für Studierende im Hauptfach Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung)

1. Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben: Bescheinigungen über bestandene Abschlußklausuren in den Lehrveranstaltungen zu Japanisch I und Japanisch IV
2. Im Hauptstudium sind folgende Studiennachweise zu erwerben:
  - a) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an einem zweiteiligen Sprachkurs in historischem Japanisch im Umfang von 4 SWS
  - b) Bescheinigung über positiv bewertete Referate und schriftliche Hausarbeiten für Seminare oder Kolloquien zur japanischen Sprache im Umfang von 6 SWS
  - c) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme bzw. bestandene Klausuren in sprachpraktischen Japanischkursen für Fortgeschrittene (Oberstufe) im Umfang von 6 SWS

(2) für Studierende im Nebenfach mit anderer Muttersprache als Japanisch

1. Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben: Bescheinigungen über bestandene Abschlußklausuren in den Sprachkursen Japanisch I bis Japanisch IV
2. Im Hauptstudium sind folgende Studiennachweise zu erwerben:

- a) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an einem zweiteiligen Sprachkurs in historischem Japanisch im Umfang von 4 SWS oder
- b) Bescheinigung über positiv bewertete Referate und schriftliche Hausarbeiten für Seminare oder Kolloquien zur japanischen Sprache im Umfang von 4 SWS

(3) für Studierende im Nebenfach mit Muttersprache Japanisch

1. Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen Japanisch I bis Japanisch IV im Umfang von 8 SWS
2. Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:
  - a) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs in historischem Japanisch im Umfang von 8 SWS
  - b) Bescheinigung über positiv bewertete Referate und schriftliche Hausarbeiten für Seminare oder Kolloquien zur japanischen Sprache im Umfang von 8 SWS

## **§ 8 Magisterarbeit (1. Hauptfach)**

Die Magisterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Ausarbeitung und bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Bearbeitungszeit von der

Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem (ersten) Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall, z. B. bei umfangreichen Archivarbeiten oder empirischen Arbeiten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

Der Betreuer der Magisterarbeit kann mit Einverständnis des Kandidaten und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate das Thema der Magisterarbeit verändern.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das allgemeine Lehrangebot innerhalb der Japanologie und über weitere japanbezogene Lehrveranstaltungen und über die sinnvolle Kombination mit weiteren Fächern (vgl. § 5 Abs. 2).

(1) Der Studienfachberatung kommt im Studiengang Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung) wegen des hohen Anteils des Selbststudiums und der studienbegleitenden Leistungskontrolle eine wesentliche Funktion zu.

(2) Eine gründliche Studienfachberatung ist erforderlich

- zu Beginn des Studiums,

- bei der Wahl der Fachschwerpunkte, bzw. spätestens im fünften Fachsemester,
- sowie zwei Semester vor der voraussichtlichen Meldung zur Abschlußprüfung

Soweit eine Studienanfängerberatung durchgeführt wird, ist sie Bestandteil dieser erforderlichen Studienfachberatung.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche und die zusätzliche individuelle Studienberatung wird von den für den Studiengang Japanologie (Sprachwissenschaftliche Richtung) verantwortlichen Fachvertretern durchgeführt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 30. November

Rössing, Dekan